

**Forderungen des BUND Landesverbandes Sachsen e.V.
zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie
(Richtlinie 2000/60/EG) in Sachsen**

September 2018

Inhalt

1	Hintergrund.....	1
	Zustand der Oberflächengewässer.....	1
	Zustand der Grundwasserkörper.....	1
2	Position des BUND Sachsen.....	2
3	Forderungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen.....	2
	Grundlegende Forderungen.....	2
	Behebung hydromorphologischer Defizite & Flächenbereitstellung.....	3
	Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit.....	3
	Gewässerverträgliche Landwirtschaft.....	4
	Gewässerrandstreifen.....	5
	Ökologischer Hochwasserschutz	5
	Braunkohle und fossile Brennstoff generell.....	5

1 Hintergrund

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2000 eine der wichtigsten Gesetzgebungen im Umweltschutzrecht. Mit ihren ambitionierten Zielen und dem richtungweisenden Ansatz des grenzüberschreitenden Flussgebietsmanagements gilt die WRRL weltweit als Modell einer modernen und zukunftsweisenden Umweltrichtlinie. Sie verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten dazu, ihre Gewässer bis spätestens 2027 in einen guten Zustand zu bringen. Es ist jedoch absehbar, dass diese Ziele, auch in weiten Teilen Sachsens, nicht erreicht werden.

Umfangreichen und fundierten amtlichen Erhebungen und Prognosen zufolge ist der bisher erreichte Stand der Maßnahmenumsetzung in Sachsen als unzureichend einzustufen.¹ Zielverfehlungen zeigen sich insbesondere beim ökologischen Zustand der Fließgewässer sowie beim chemischen Zustand der Oberflächen- und Grundwasserkörper.^{2, 3}

Zustand der Oberflächengewässer

In Sachsen gibt es 616 Fließgewässer-Wasserkörper (FWK), deren zugehörige Fließgewässer 1. und 2. Ordnung zusammen eine Gesamtlänge von über 24.000 Kilometern haben. Im zweiten Bewirtschaftungsplan von 2015 werden lediglich 3 % (20 FWK) der Fließgewässer-Wasserkörper in einen guten ökologischen Zustand bzw. in ein gutes ökologisches Potenzial eingestuft. Die häufigsten Ursachen für die Zielverfehlung sind hydromorphologische Degradation der Gewässer durch Verbau und Begradigung, die durch Querbauwerke unterbrochene Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie die zu hohen, meist aus der Landwirtschaft stammenden Belastungen durch Nährstoff-, Pestizid- und Feinsedimenteinträge.²

WRRL-relevante Standgewässer in Sachsen sind ausschließlich künstlich oder erheblich verändert. Von den 30 Standgewässer-Wasserkörpern befinden sich 43 % im guten ökologischen Potenzial.²

Alle sächsischen Oberflächenwasserkörper überschreiten die europaweit vorgegebene Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota und sind daher im nicht guten chemischen Zustand. Außerdem gibt es häufige Überschreitungen der ebenfalls als ubiquitär eingestuften PAK (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe), BDE (Polybromierte Diphenylether) und Tributylzinn. Auch Cadmium, Nickel, DDT und Hexachlorbenzol sowie Nitrat überschreiten die Umweltqualitätsnorm in zahlreichen Oberflächenwasserkörpern.²

Zustand der Grundwasserkörper

Von den 70 sächsischen Grundwasserkörpern (GWK) erreichen 93 % (65 GWK) den guten mengenmäßigen Zustand. Hauptursache für Zielverfehlungen sind die defizitären Wasserbilanzmengen vor allem durch Braunkohletagebau im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier.³

Den guten chemischen Zustand erreichen nur 50 % der Grundwasserkörper. Ursache dafür sind neben Nitratreinträgen aus der Landwirtschaft (19 GWK) auch Arsen- und Cadmiumbelastungen aus dem Altbergbau (9 GWK), Braunkohletagebau (6 GWK) und Altlasten (2 GWK).³

¹ publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13361

² www.smul.sachsen.de/lfulg/download/DuF_WRRL_Oberflaechenwasserkoerper_Endfassung_290316.pdf

³ www.smul.sachsen.de/lfulg/download/DuF_WRRL_Grundwasserkoerper_Endfassung_300316.pdf

2 Position des BUND Sachsen

Der BUND Sachsen e. V. setzt sich für die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft, eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von Umwelt- und Naturschutzgesetzen sowie Naturschutz, Landschaftspflege, Denkmalschutz und Heimatkunde ein.⁴ Sauberes Wasser und lebendige Gewässer sind nicht verhandelbar, sondern ererbte Güter, die geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden müssen.

Intakte Gewässerökosysteme stellen wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere dar und bieten unverzichtbare Ökosystemleistungen für den Menschen (u. a. Versorgung mit ausreichend und qualitativ hochwertigem Trinkwasser, Schutz vor Hochwasser, Klimaregulation, Erholungs- und Freizeitnutzung). Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Entwicklung eines gemeinsamen Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraumes.

Die WRRL hat sich als zentrales Instrument zur Umsetzung eines wirkungsvollen Gewässerschutzes grundsätzlich bewährt. Ihre fristgerechte Umsetzung ohne Abschwächung der Ziele ist ein zentraler Baustein, um die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen zu bewahren. Der Verpflichtung ihrer Umsetzung ist der Freistaat Sachsen bisher jedoch nur unzureichend nachgekommen.

3 Forderungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen

Grundlegende Forderungen

1. Der BUND Sachsen fordert eine konsequente Umsetzung der WRRL im Freistaat Sachsen. Die nach dem jetzigen Kenntnisstand nötigen Maßnahmen zum Erreichen der Ziele sind bis spätestens 2027 umzusetzen. Dabei ist der Schutz der Gewässer als Querschnittsaufgabe zu betrachten. Für eine erfolgreiche Umsetzung müssen die Ziele der WRRL auch konsequent in andere Politikbereiche wie Agrar-, Energie- und Verkehrspolitik integriert werden und dort zu den notwendigen Änderungen führen. Subventions- und Fördermaßnahmen müssen verbindlich an den Zielen des Gewässerschutzes ausgerichtet werden, und solche, die wie im Energie- und Agrarsektor die WRRL konterkarieren, müssen unverzüglich gestoppt werden.
2. Nur durch eine naturverträgliche Energiewende können sowohl Klimaziele als auch Ziele des Gewässer- und Naturschutzes erreicht werden. Mit der EEG-Förderung von Wasserkraft und Biomasseanbau haben sich die Konflikte im Gewässerschutz verschärft. Zukünftig muss sich die Energiewende auf eine Etablierung von Sonne, Wind, Effizienz und Suffizienz konzentrieren. Die Bioenergie muss großenteils auf die Reststoffverwertung begrenzt werden. Maßnahmen, die als Anreiz zugunsten der Bioenergie wirken, sollten deutlich in Richtung Reststoffverwertung umgesteuert werden.
3. Es müssen deutlich mehr finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden, damit die Wasserwirtschaftsverwaltungen (untere Wasserbehörden, Landesdirektion, Landestalsperrenverwaltung) und die Flurbereinigungsbehörden auf Landkreisebene die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können. Darüber hinaus müssen verstärkte Aktivitäten zum Schutz und zur Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung, die den Großteil des sächsischen Gewässernetzes ausmachen, unternommen werden.

⁴ www.bund-sachsen.de/fileadmin/sachsen/PDFs/Orga/170318_BUND-Sachsen-Satzung.pdf

Behebung hydromorphologischer Defizite & Flächenbereitstellung

4. Der BUND Sachsen fordert die Herstellung der erforderlichen Gewässerlebensräume, insbesondere der Laich- und Aufwuchshabitate sowie auch der höherwertigen Trittsteine und Aufwertungsstrahlwege, durch Initialmaßnahmen und durch aktive naturnahe Umgestaltung hin zu einem fließgewässertyp- und naturraumtypischen guten Zustand.
5. Dafür braucht es vor allem eine ambitionierte Verfügbarmachung von Flächen durch den Freistaat Sachsen und ergänzend durch die Städte und Gemeinden zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen entlang der Fließgewässer, die gleichzeitig auch dem Hochwasserschutz, der Starkregentauglichkeit und dem Biotopverbund dienen können. Diese Flächen sind in öffentliches Eigentum zu überführen. Nur so lassen sich viele Synergien erschließen und eine gewässerökologiekonforme Nutzung bewirtschafteter, gewässernaher Flächen besser und kostengünstig durchsetzen. Hierzu gilt es, in Flurbereinigungsverfahren zukünftig verstärkt Flächenkauf, -tausch und den Neuzuschnitt von Flurstücken für die Ziele der WRRL einzusetzen.
6. Die Flächenbereitstellung muss auf Basis valider Gewässerkonzepte erfolgen, die nach bundesweit anerkannter Methodik von der Quelle bis zur Mündung Entwicklungsziele und Handlungsbedarfe sowie sich daraus ergebende Mindestflächenbedarfe für die Zielerreichung gemäß WRRL ermitteln. Dieser Ansatz verfolgt konsequent das Ziel, möglichst flächensparend und kosteneffizient die WRRL-Ziele zu erreichen und verhindert eine beliebige, anderen Kriterien folgende Flächenbereitstellung.
7. Die Gewässerunterhaltung insbesondere der Gewässer 2. Ordnung ist systematisch für die Erreichung des guten ökologischen Zustands zu nutzen. Ein größerer Teil aller Abschnitte der Gewässer 2. Ordnung können allein durch eine fachgerechte, qualifizierte Gewässerunterhaltung hin zum guten ökologischen Zustand entwickelt werden. Dazu bedarf es weiterer Qualifizierungsmaßnahmen und einer deutlichen mindestens siebenjährigen Aufstockung der Ressourcen der Städte und Gemeinden für eine qualifizierte Gewässerunterhaltung.
8. Dort, wo Restriktionen eine ausreichende Flächenbereitstellung verhindern, z. B. innerstädtisch, und in den Abschnitten mit Entwicklungsziel „Aufwertungsstrahlweg“ ist der Schwerpunkt auf eine Instream-Restauration zu legen. Das heißt, dass zumindest die Gewässersohle typspezifisch und strukturiert vielfältig und dass ein gewässertypischer Gehölzsaum mit minimalem Flächenanspruch sowie weitere strukturelle Aufwertungen vorrangig zwischen den bestehenden Böschungsoberkanten umgesetzt werden. Das ist oft auch im Rahmen der Gewässerunterhaltung möglich.
9. Kleine Gemeinden mit relativ kleinem Haushalt und geringen personellen Ressourcen sind besser als bisher bei Planungsverfahren für eine naturnahe Umgestaltung zu unterstützen. Eine unkomplizierte, weitgehende Übernahme der Vorfinanzierung größerer Gewässervorhaben bis zur Fördergeldgenehmigung und eine personelle Unterstützung durch übergeordnete Institutionen oder Zusammenschlüsse (interkommunal, Landkreis, Region) ist erforderlich, um eine Zielerreichung bis 2027 möglich zu machen.

Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit

10. In Sachsen gibt es rund 2.230 Querbauwerke, von denen 60 % nicht ökologisch passierbar sind.⁵ Wir fordern die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch den konsequenten Rückbau dieser künstlichen Wanderbarrieren von der Quelle bis zur Mündung, da die Durchwanderbarkeit von Fließgewässern für Fische, Neunaugen und Wirbellose die grundlegende Voraussetzung für deren Wiederbesiedlung und den Erhalt der Biodiversität ist.

⁵ www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/7136.htm

11. Kein weiterer Ausbau von Wasserkraft: Auch an bestehenden Wehranlagen ist grundsätzlich auf den Neubau von Wasserkraftanlagen zu verzichten. Der BUND Sachsen befürwortet lediglich eine Effizienzsteigerung bestehender Anlagen.
12. Die in Sachsen etwa 350 bestehenden Wasserkraftanlagen müssen umgehend nach ökologischen Maßgaben umgestaltet und optimiert werden. Hierfür sind an ökologischen Erfordernissen ausreichende Restwassermengen sowie funktionsfähige und nach dem derzeitigen Stand des Wissens und der Technik errichtete Fischauf- und -abstiegsanlagen erforderlich. Es muss sichergestellt werden, dass diese regelmäßig und fachkundig unterhalten bzw. gewartet werden, damit sie ihre Funktion auch tatsächlich erfüllen können. Die durch Stauung verursachten Eingriffe in die Gewässerbettdynamik und den Feststoffhaushalt sind durch Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt und Laichplatzrestaurierungen zu mindern.

Gewässerträgliche Landwirtschaft

13. Die Stoffeinträge, v. a. Sedimente wie auch Pestizide und Pflanzennährstoffe, von Ackerflächen in Gewässer müssen deutlich verringert werden. Hierfür hat die Landwirtschaft Grundlagen einer boden- und gewässerschonenden Bewirtschaftung zu beachten. Das bedeutet, dass auf allen (stark) erosionsgefährdeten Ackerflächen konservierende Bodenbearbeitung zum Einsatz kommt, z. B. mit streifenweiser Bearbeitung (Strip till) oder Direktsaat. Vor allen in Auen- und Überschwemmungsreichen, den Gewässerentwicklungskorridoren sowie in erosionsgefährdeten Steillagen und Tiefenlinien muss die Landnutzung standortgerecht erfolgen, d. h. primär extensive Bewirtschaftung von Grünland und Gehölzflächen. Zusätzliche Kleinstrukturen (z. B. Hecken, Raine, breitere Grünstreifen) in der Landschaft bremsen wild abfließendes Oberflächenwasser, mindern die Erosion und stellen wertvolle Lebensräume in der Agrarlandschaft dar. Hierzu gilt es, in Flurbereinigungsverfahren zukünftig verstärkt gewässerökologische Zielstellungen zu verfolgen und zu fördern.
14. Der Ökolandbau ist in vieler Hinsicht vorteilhaft für den Wasserhaushalt, den Gewässer- und Bodenschutz sowie für die Biodiversität. Eine verstärkte Förderung des Ökolandbaus, etwa durch die Vergabe von Flächen des Freistaates größtenteils an ökologisch wirtschaftende Betriebe oder auch durch deutlich höhere Fördersätze und die Unterstützung des Aufbaus passender Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, liegt sehr im Interesse des Gewässer- und Grundwasserschutzes. Die Dichte und Vielfalt an Landschaftsstrukturelementen in der Agrarlandschaft ist zu erhöhen.
15. Zum Schutz von Grund- und Trinkwasser ist die Einhaltung strenger Vorsorgegrenzwerte erforderlich. Die Einträge von Stickstoff und Phosphor müssen durch eine Verringerung der Düngung reduziert werden. In Trinkwasser-Einzugsgebieten ist der Einsatz von wassergefährdenden Pestiziden generell zu untersagen und der Ökolandbau zu fördern. Besteht an Anlagen zur Gewinnung von Trinkwasser eine deutliche Tendenz zur Verschlechterung der Grundwasserqualität, ist durch Auflagen für die Landwirtschaft vorsorglich für das gesamte Einzugsgebiet eine Gefährdung des Trinkwassers auszuschließen.
16. An sächsischen Gewässern werden derzeit Grenzwerte für prioritäre Stoffe gemäß WRRL bzw. Oberflächengewässerverordnung und Grundwasserverordnung überschritten. Der Einsatz dieser Pflanzenschutzmittel und in Bioziden enthaltenden Stoffe ist zu reduzieren, sodass geltende Grenzwerte eingehalten werden. Außerdem fordert der BUND Sachsen die konsequente Anwendung des § 6 Abs. 2 und des § 13 Pflanzenschutzgesetz sowie des § 23 Sächsisches Wassergesetz. Diese regeln die schadfreie Anwendung von Pestiziden, Verbote und Regelungsmöglichkeiten in Gewässernähe und die Möglichkeiten behördlicher Anordnungen zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen und Grenzüberschreitungen.

Gewässerrandstreifen

17. Der BUND Sachsen fordert eine konsequente Umsetzung des § 38 Wasserhaushaltsgesetz und § 24 Sächsisches Wassergesetz. Im Außenbereich sind Gewässerrandstreifen von mindesten 10 m Breite verbindlich einzuhalten und durch die Fachaufsicht der zuständigen Behörde zu kontrollieren. Gewässerrandstreifen dienen dem Erhalt und der Verbesserung ökologischer Funktionen, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.⁶ Standortgerechte, beschattende Gehölzpflanzungen entlang der Fließgewässer auf der Böschungsoberkante und auch an der Mittelwasserlinie sind unverzichtbar für einen guten ökologischen Zustand und sind daher prioritär umzusetzen.

Ökologischer Hochwasserschutz

18. Ökologischer Hochwasserschutz muss gegenüber technischem Hochwasserschutz Vorrang haben. Er ist nicht für jeden Schutzzweck geeignet – die meisten Risikosituationen lassen sich aber durch ökologische Hochwasserschutzmaßnahmen entschärfen. Ökologischer Hochwasserschutz ist in der Umsetzung oft kostengünstiger, hält dauerhaft bei fachgerechter Ausführung sowie Unterhaltung und ist geeignet, die Ziele der WRRL und des Hochwasserschutzes integriert zu erreichen.
19. Werden Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes geplant, genehmigt und gebaut, müssen diese zwingend auch den Anforderungen der WRRL entsprechen. Das bedeutet, dass die Gewässersole im Bereich von Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes vollständig durchgängig bleibt und dass alle weiteren Erfordernisse z. B. hinsichtlich Gewässerstruktur integriert im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen mit umgesetzt werden. Es ist rein ökonomisch sinnlos, denselben Gewässerabschnitt innerhalb weniger Jahre einmal für den Hochwasserschutz und noch ein zweites Mal für die Gewässerökologie zu beplanen und baulich umzugestalten.
20. Der Wasserrückhalt in der Fläche muss entlang der Fließgewässer und in den gesamten Einzugsgebieten verbessert werden. Dafür muss eine weitere Neuversiegelung von Flächen wirksam vermieden werden, die (Teil-) Entsiegelung von Flächen gefördert und die großen Potenziale in der Siedlungswasserwirtschaft, der Bauleitplanung und konkret beim Hausbau erschlossen werden.
21. Der BUND Sachsen fordert, Flüssen mehr Raum zu geben und Auen wieder an die Fließgewässer anzubinden. Flusstäler und Niederungen als blau-grüne Korridore sind im großräumigen Biotopverbund zu entwickeln. Dabei sind die Ziele der WRRL und die Natura 2000-Ziele für Arten, Lebensräume und biologische Vielfalt besser miteinander zu verknüpfen.

Braunkohle und fossile Brennstoff generell

22. Der BUND Sachsen fordert den Ausstieg aus der Braunkohle. Durch den Abbau werden u. a. auch Landschaften, Ökosysteme, Gewässernetze und der Wasserhaushalt irreversibel zerstört. Zur Vermeidung diffuser und indirekter Belastungen treten wir darüber hinaus für den baldigen Ausstieg aus sämtlichen fossilen Brennstoffen in sämtlichen Sektoren einschließlich Mobilität, Kunststoffe und Landwirtschaft ein.

Beschlossen im Landesverband des BUND Sachsen e.V. am 28.08.2018.

⁶ § 38 Abs. 1 WHG